

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Teilweise Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1495100

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, Zurückweisung der Beschwerde für die übrigen Waren und Zurückweisung der Anschlussbeschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 50 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, die Gemeinschaftsmarke für alle Waren in Klasse 12 für nichtig zu erklären, obwohl sie festgestellt habe, dass es Nachweise für eine ernsthafte Benutzung für eine abgrenzbare Untergruppe von Waren der Klasse 12 gebe. Zudem habe die Beschwerdekammer einen Rechtsfehler begangen, indem sie nicht den in der Rechtssache C-40/01, Ansul BV/Ajax Brandbeveiliging, aufgestellten Grundsatz angewandt habe, wonach die Benutzung in Bezug auf Teile eine Eintragung für die Waren aufrechterhalte, deren Bestandteil diese Teile sind

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — K2 Sports Europe/HABM — Karhu Sport Iberica (SPORT)

(Rechtssache T-54/12)

(2012/C 109/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: K2 Sports Europe GmbH (Penzberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karhu Sport Iberica, SL (Cordoba, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. November 2011 in der Sache R 986/2010-4 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Schwarz-weiße Bildmarke „SPORT“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7490113

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Eintragung Nr. 302008015437 der Wortmarke „K2 SPORTS“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28; Internationale Registrierung Nr. 982235 der Wortmarke „K2 SPORTS“ für Waren in den Klassen 18, 25 und 28

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer i) nicht berücksichtigt habe, dass die Unterschiede zwischen den Marken aufgrund der Identität der fraglichen Waren abgeschwächt gewesen seien, ii) eine unzutreffende Beurteilung der angemeldeten Marke vorgenommen habe, indem sie die Ansicht vertreten habe, dass es ausgeschlossen sei, dass das Bildelement vom Publikum als Darstellung des Buchstabens K wahrgenommen werden könnte, iii) unzutreffend angenommen habe, dass das Wort „SPORT“, da es in allen maßgeblichen Gebieten verstanden werde, bei der vergleichenden Analyse außer Betracht bleiben müsse, iv) einen Fehler beim Vergleich der Zeichen begangen habe und weil v) zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe, auch wenn das Wort „SPORT“ nur eine schwache Kennzeichnungskraft haben sollte

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — IRISL Maritime Training Institute u. a./Rat

(Rechtssache T-56/12)

(2012/C 109/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: IRISL Maritime Training Institute (Teheran, Iran), Kara Shipping und Chartering GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland), Kheibar Co. (Teheran, Iran), Kish Shipping Line Manning Co. (Kish Island, Iran), Fairway Shipping Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und IRISL Multimodal Transport Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barristers, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

— Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11), soweit sie die Klägerinnen betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügen, dass der Rat bei der Aufnahme ihrer Namen in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

— keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;

— die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt habe und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung begangen habe, dass diese Kriterien in Bezug auf sie erfüllt gewesen seien, und/oder sie ohne angemessene Rechtsgrundlage aufgenommen habe;

— ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe;

— ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt habe, ohne dass dieser Verstoß gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen wäre.

2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 71) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 11), soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend, mit denen sie rügt, dass der Rat bei der Aufnahme ihres Namens in die dem angefochtenen Beschluss und der angefochtenen Verordnung beigefügte Liste

— keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben habe;

— die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass diese Kriterien in Bezug auf sie erfüllt gewesen seien, begangen und/oder sie ohne angemessene Rechtsgrundlage aufgenommen habe;

— ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe;

— ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes ungerchtfertigt und unverhältnismäßig verletzt habe.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Good Luck Shipping/Rat

(Rechtssache T-57/12)

(2012/C 109/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Good Luck Shipping LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barristers, sowie M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

— Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Nabipour u. a./Rat

(Rechtssache T-58/12)

(2012/C 109/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ghasem Nabipour (Teheran, Iran), Mansour Eslami (Madrina, Malta), Mohamad Talai (Hamburg, Deutschland), Mohamad Moghaddami Fard (Teheran), Alireza Ghezelayagh (Singapur, Singapur), Gholam Hossein Golparvar (Teheran), Hassan Jalil Zadeh (Teheran), Mohammad Hadi Pajand (London, Vereinigtes Königreich), Ahmad Sarkandi (Vereinigte Arabische Emirate), Seyed Alaeddin Sadat Rasool (Teheran) und Ahmad Tafazoly (Shanghai, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: S. Kentridge, QC [Queen's Council], M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union